

Hochlastzeitfenster 2016 gem. § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV

Lesart:

Bei den Zeiten ist der Beginn und das Ende des entsprechenden Zeitintervalls angegeben.
Beispiel: 17:00 - 19:15 bedeutet von 17:00:00 bis 19:14:59

Umspannebene 2 - HöS/HS			
bis		13:00:00	13:14:59
von		13:15:00	13:29:59
Jahreszeit	Hochlastzeitfenster	53	54
Frühling			
Sommer			
Herbst	17:15 - 18:30		
Winter	16:30 - 19:00		

Netzebene 3 - HS			
bis		13:00:00	13:14:59
von		13:15:00	13:29:59
Jahreszeit	Hochlastzeitfenster	53	54
Frühling			
Sommer			
Herbst	17:30 - 18:15		
Winter	16:15 - 19:15		

Umspannebene 4 - HS/MS			
bis		13:00:00	13:14:59
von		13:15:00	13:29:59
Jahreszeit	Hochlastzeitfenster	53	54
Frühling			
Sommer			
Herbst	17:45 - 18:00		
Winter	16:45 - 19:00		

Netzebene 5 - MS			
bis		13:00:00	13:14:59
von		13:15:00	13:29:59
Jahreszeit	Hochlastzeitfenster	53	54
Frühling			
Sommer			
Herbst	17:45 - 18:15		
Winter	16:45 - 19:15		

Umspannebene 6 - MS/NS			
bis		13:00:00	13:14:59
von		13:15:00	13:29:59
Jahreszeit	Hochlastzeitfenster	53	54
Frühling			
Sommer			
Herbst			
Winter	17:15 - 19:15		

Netzebene 7 - NS			
bis		13:00:00	13:14:59
von		13:15:00	13:29:59
Jahreszeit	Hochlastzeitfenster	53	54
Frühling			
Sommer			
Herbst			
Winter	17:15 - 19:15		

Jahreszeiten:	
Frühling	01.03. - 31.05.
Sommer	01.06. - 31.08.
Herbst	01.09. - 30.11.
Winter	01.12. - 28./29.02.

Netz- / Umspannebene	Erheblichkeitschwelle
HöS/HS	10%
HS	10%
HS/MS	20%
MS	20%
MS/NS	30%
NS	30%

Definition:

Hochlastzeitfenster nach Leitfaden der BNetzA:
"Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist."

Umsetzung:

Alle Brückentage, außer Brückentage zwischen Weihnachten und Neujahr und der Brückentag 06.05.2016, sind Werktage.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ist die Schleswig-Holstein Netz AG verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Die Schleswig-Holstein Netz AG hat nach den Vorgaben der Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 S.1 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 StromNEV der BNetzA (BK4-13-739) die entsprechenden Hochlastzeitfenster für die vier Jahreszeiten je Netzanschlusssebene ermittelt.

Auf Basis dieser Hochlastzeitfenster bietet die Schleswig-Holstein Netz AG Letztverbrauchern, deren voraussichtliche Höchstlastabsenkung innerhalb der Hochlastzeitfenster die Erheblichkeitsschwelle erreicht und die zu erwartende Entgeltreduktion mindestens 500,- Euro/a beträgt, individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV an.

Die mit dem Netznutzer zu treffende Vereinbarung über ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV unterliegt seit 2014 der Anzeigepflicht des Letztverbrauchers gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde, und erlangt erst nach fristgerechtem und vollständigem Eingang der relevanten Unterlagen bei der zuständigen Regulierungsbehörde rückwirkend zum 01.01. des beantragten Jahres seine Wirksamkeit.